

südöstlichen „Territorien“ und dem Westen wird der Band zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel.

H. Smolinski behandelt das Albertinische Sachsen (Dresden), M. Rudersdorf und A. Schindling Kurbrandenburg (Berlin), F. Schrader das Hochstift Magdeburg und Anhalt, F. Machilek Schlesien, W. Seegrün Schleswig-Holstein, F. Schrader Mecklenburg, R. Schmidt Pommern und Cammin, B. Poschmann Königlich Preußen und Ermland, I. Gundermann das Herzogtum Preußen.

Ich möchte an einem Beispiel zu zeigen versuchen, was die von den Herausgebern eingeschlagene Darstellungsmethode zu erhellen vermag: Die weithin gewaltlose Rekatholisierung des polnischen Adels durch die Jesuiten und die Entwicklung Polens zu einem Bollwerk der Katholizität sind ein bekanntes Phänomen, das hier aber in den Ursachen klar wird. Die verfassungsmäßige Schwäche des polnischen katholischen Königtums war eher hilfreich für die Rekatholisierung, denn die selbstbewußten Barone vergaben sich — anders als im Reich — dem König gegenüber wenig, wenn sie wieder katholisch wurden. Andererseits war das schwache Königtum stark genug, den katholischen Klöstern und Kirchen im „königlichen“ Westpreußen rechtliche Schützenhilfe bei Rechtsstreitigkeiten zu leisten, wo es galt, von den Reformatoren übernommenes Kirchengut wieder zu restituieren. Ein gleiches vermochten z. B. die katholischen Habsburger in Österreich zunächst nicht. Der Leser erfährt, warum Danzig protestantisch blieb, das ostpreußische Ermland dagegen katholisch. Eine Besonderheit waren die aus dem Ordensstaat gebliebenen echten evangelischen Bistümer Samland und Pomesanien. Den aus Schwaben stammenden „österreichischen Reformator“ Paul Speratus, der zuletzt als evangelischer Bischof von Pomesanien wirkte, hätte man etwas genauer beschreiben sollen (224). Seine zitierte „Wirksamkeit“ in Österreich bestand in seiner am 1. Dez. 1522 in St. Stephan zu Wien gehaltenen Predigt gegen die Ordensgelübde. In Mähren konnte er dann dem Gefängnis entfliehen. Sein Salzburger Aufenthalt als Notar noch unter Erzbischof Leonhard von Keutschach 1517/18 vor seiner Bestallung zum Domprediger in Würzburg ist offensichtlich noch nicht durch evangelische Werbetätigkeit gekennzeichnet.

Salzburg—Wilhering Gerhard B. Winkler

■ RIDLEY JASPER, *Heinrich VIII.* Eine Biographie. (516, mehrere Abb.). Benziger, Zürich 1990. Geb. DM 58,—/sfr 54,—.

Das Buch bietet zwar keine neuen Forschungsergebnisse, wurde jedoch aufgrund einer guten Kenntnis der Literatur und der gedruckten Quellen geschrieben. Die Darstellung ist lebendig und angenehm lesbar, was auch für die deutsche Übersetzung von G. Burkhardt und W. Ströle gilt. Vor dem Hintergrund der Zeit werden das Leben und das Agieren des englischen Königs markant herausgearbeitet. Auch seine entscheidende kirchenpolitische Rolle wird deutlich gemacht. Der junge, begabte und liebenswürdige Heinrich wird dem späteren skrupellosen und berechnenden Herrscher, dem es letztlich nur noch um ihn selbst ginz. gegenübergestellt.

Einen Mangel des Buches sehe ich in den Überschriften, die den Inhalt zu wenig erschließen. Ein Beispiel: Unter dem Titel „Bruch mit Rom“ werden gerade die für dieses Thema wirklich einschneidenden Ereignisse nicht geschildert; diese finden sich in anderen Kapiteln, bei denen die Überschrift keinen diesbezüglichen Hinweis enthält. Mit der Beigabe von Untertiteln hätte sich dieses Problem leicht lösen lassen.

Linz

Rudolf Zinnhobler

■ STRÄTZ HANS-WOLFGANG (Bearb.), *Landtafel des Erzherzogtums Österreich ob der Enns*. 1. Band: Verfaßte Landtafel von 1616 und Corrigierte Landtafel von 1629. (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs Bd. 17). (XXXIV u. 617, 10 Tafeln.) OÖ. Landesarchiv, Linz 1990. Ln. S 980.—.

Die sogenannte Landtafel stellt eine der bedeutendsten rechtshistorischen Quellen des Landes Oberösterreich dar. Dem Bearbeiter ist es gelungen, den authentischen Text der Fassungen von 1616 und 1629 zu ermitteln. Zwischen den beiden Daten liegen wichtige Ereignisse, die nicht ohne Auswirkung auf die Landtafel geblieben sind. Standen 1616 bei der Textierung noch die katholischen Prälaten den protestantischen Herren und Rittern gegenüber, so läßt sich 1629 das Eingreifen der landesfürstlichen Regierung gegen die Stände feststellen.

Das Gesetzbuch betrifft das Prozeßrecht (Teil I—II), das Privatrecht (III—V) und das Lehenrecht (VI). Die Erschließung durch ein eingehendes Register macht die gewinnbringende Benützung erst möglich. Dieser Index läßt aber auch erkennen, wie vielfältig die kodifizierten Materien sind und wie einschlägig das Gesetzeswerk z. B. auch für den Bereich von Kirchenrecht und Kirchengeschichte ist. Als Beleg seien nur einige Stichworte genannt: Abt, Äbtissin, Beneficiat, Kirche, Kirchengut, Pfarrer, Prälat. Dem Bearbeiter, Univ.-Prof. Strätz, Ordinarius für Rechtsgeschichte, Kirchenrecht und Bürgerliches Recht an der Juristischen Fakultät der Universität Konstanz, der sich seit 1975 mit der Landtafel beschäftigte, gebührt Dank für seine mühevollen Arbeit. Ein geplanter zweiter Band wird die Geschichte der Textentwicklung behandeln und auch der näheren Erschließung des Werkes dienen.

Linz

Rudolf Zinnhobler

■ NEUSSELMAR/POLLET J. V. (Hg.), *Pflugiana*. Studien über Julius Pflug (1499—1564). Ein internationales Symposium. (rst, 129). Aschendorff, Münster 1990. (XII, 243, 13 Abb.). Kart. DM 78,—.

Der Band ist das Ergebnis eines wissenschaftlichen Symposiums, das 1985 dem Humanisten, Diplomaten, Vermittlungstheologen und Naumburger Bischof in Münster gewidmet war. Pflug gehörte jener Generation von Staatsmännern und Theologen an, die noch meinten, im Sinne des Erasmus durch gelehrte Auseinandersetzung und „freundschaftliches Zwiegespräch“ (colloquium familiare) die Kirchenspaltung beheben zu können. Pflug war maßgeblich am Regensburger Religionsgespräch und der ebendort gefundenen Einheitsformel über die Rechtfertigungsfrage beteiligt. Das war noch im